

198

Ministerratssitzung**Dienstag, 16. Februar 1954**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 12 Uhr 30

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines vorläufigen Kredtermächtigungsgesetzes 1954, sowie Aufstellung des ao. Haushalts 1954. III. Erteilung von auszugsweisen Abschriften der Ministerratsprotokolle an Gerichte zum Zwecke der Beweiserhebung. IV. Vollzug des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9.6.1953; hier: Ernennung von Stellvertretern der Beisitzer der Bundesprüfstelle. V. Bestätigung der neugewählten Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Oberbayern. VI. Errichtung eines Instituts für Holzforschung an der Universität München; hier: Bewilligung eines Betrages von DM 250 000,– für den laufenden Unterhalt dieses Instituts. VII. Neuregelung der Lehrer- und Richterbesoldung. VIII. [Entwurf eines zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung]. [IX. Gleichstellung der Bereitschaftspolizei mit dem Bundesgrenzschutz]. [X. Bestellung eines zweiten Stellvertreters im Kontrollausschuss beim Bundesausgleichsamts]. [XI. Reise des Sachverständigen-Ausschusses zur Neugliederung des Bundesgebiets durch Bayern].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz)¹

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, die Empfehlungen der beteiligten Bundesratsausschüsse seien in der BR-Drucks Nr. 25/1/54 enthalten. Nach Auffassung des Koordinierungsausschusses könnten diejenigen unter Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 7 a, b, 9, 11, 12, 14, 15 a und b, 16, 17, 19, 21 a, c, 22, 24, 25 b, 26 a, b, c, 27 a, 28 und 29 unterstützt werden.²

Der Ministerrat beschließt, diese Empfehlungen zu unterstützen.

Staatsminister Dr. Oechsle erklärt dann zu Ziff. 3, die Empfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses gehe zwar auf einen früheren Beschluß des Bundesrats zurück,³ er räume aber ein, daß für die Praxis die Fassung der Regierungsvorlage zweckmäßiger sei und bestehe deshalb nicht darauf, diese Empfehlung zu unterstützen.

1 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 87 TOP XIII. Der Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes war seit Februar 1951 Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Bonner Bundesministerien gewesen. S. hierzu *Kabinettsprotokolle 1951* S. 96ff. insbes. Anm. 30. Grundlage der Beratung in vorliegendem Ministerrat ist der Regierungsentwurf in der Fassung der BR-Drs. Nr. 25/54 bzw. die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Rechtsausschusses und des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik der BR-Drs. Nr. 25/1/54.

2 S. das Kurzprotokoll über die 131. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 15. Februar 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

3 Es handelte sich um die Frage der Definition der Angestellten und Arbeiter in den §§ 4 u. 5 des Regierungsentwurfs; diese sollte nach Auffassung des Bundesrates den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (*BGBI. I* S. 681; s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 111 TOP I/39) über die Angestellten und Arbeiter angepaßt werden. Vgl. die BR-Drs. Nr. 100/1/52 u. den Sitzungsbericht über die 81. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 28. März 1952 S. 140–143.

Was Ziff. 7 c betreffe, so habe sie zum Ziel, Vorschläge für die Wahl in die Personalvertretungen auf eine Liste zu beschränken, ferner auch darauf, daß z.B. ein Beamter nur auf die Liste der Beamten, nicht aber auch auf der der Beamten oder Angestellten gewählt werden könne. Er halte diesen Vorschlag nicht für zweckmäßig und spreche sich dafür aus, Ziff. 7 c nicht zu unterstützen.

Der Ministerrat beschließt, die Empfehlungen unter Ziff. 3 und 7 c, ferner diejenigen unter Ziff. 10 und 13 nicht zu unterstützen.

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet dann weiter über die Empfehlungen unter Ziff. 18, 20 und 25 a, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Ressorts bestünden.

Es wird beschlossen, diese Empfehlungen nicht zu unterstützen. Schließlich wird noch vereinbart, die Empfehlung unter Ziff. 27 d zu unterstützen, falls sich hierfür keine Mehrheit finde, diejenige unter Ziff. 27 e bzw. 27 f.⁴

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts⁵

Staatsminister Zietsch warnt davor, außer für den Wohnungsbau auch noch andere Vergünstigungen zu gewähren.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, bei der Stellungnahme gem. Art. 76 Abs. 2 GG lediglich die Empfehlung unter Ziff. 11 2 der BR-Drucks. Nr. 32/1/54 zu unterstützen, da dadurch unter Umständen auch die Schiffswerften am Main und an der Donau begünstigt werden könnten.⁶

3. Entwurf einer Dreizehnten Verordnung über Zollsatzänderungen⁷
und

4. Entwurf einer Vierzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen⁸

Bedenken werden nicht erhoben.⁹

5. Entwurf einer Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (5. WAG-DV)¹⁰

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, das Finanzministerium schließt sich der Empfehlung des Finanzausschusses, dem Entwurf unverändert gem. Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, an.

Staatssekretär Stain begründet demgegenüber die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, der eine Neuformulierung des § 3 vorschläge.¹¹

4 Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477).

5 S. im Detail StK-GuV 10901. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 50f., 117, 200 u. 226f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 32/54. Mit dem Gesetz sollten staatliche Lenkungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Kapitalmarkts, wie sie insbesondere durch das Gesetz über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 801; s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 128 TOP I/1) sowie durch das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793; s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 128 TOP I/7) ermöglicht worden waren, aufgehoben bzw. weit zurückgefahren werden: Das Gesetz über den Kapitalverkehr vom 15.12.1952, bei dem es sich um eine Neufassung des ursprünglich bizonalen Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305) gehandelt hatte, war zum 31.12.1953 ausgelaufen, eine weitere Verlängerung war nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich. Ferner sollten nach dem Willen der Bundesregierung die in dem Ersten Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15.12.1952 festgelegten umfassenden Steuervergünstigungen für festverzinsliche Wertpapiere mit Ausnahme der Steuerfreiheit der Zinsen aus Sozialpfandbriefen und aus den dem sozialen Wohnungsbau dienenden Kommunalschuldverschreibungen nicht mehr gewährt werden.

6 Ziff. II der BR-Drs. Nr. 32/1/54 enthielt die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des BR-Wirtschaftsausschusses. Unter Punkt 2 wurde hier mit Blick auf die Lage der deutschen Reedereien und die deutsche Werftindustrie gefordert, die Zinsen aus Emissionen zu Gunsten des Schiffbaus weiterhin von den Ertragssteuern zu befreien. Das Gesetz wurde in der Folge nicht verabschiedet, sondern ging in das spätere Gesetz zur Neuordnung von Steuern ein. S. hierzu im Fortgang Nr. 206 TOP I/4.

7 S. die BR-Drs. Nr. 27/54.

8 S. die BR-Drs. Nr. 21/54.

9 Dreizehnte Verordnung über Zollsatzänderungen vom 25. Mai 1954 (BGBl. I S. 127). – Vierzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen vom 25. Mai 1954 (BGBl. I S. 129).

10 S. im Detail StK-GuV 15387. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 531/53. Vgl. thematisch (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 6. Mai 1953 (BGBl. I S. 165)) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/10. Mit der Verordnung sollten die Entschädigungsansprüche von Inhabern der im Bereich des früheren tschechoslowakischen Staates üblichen anonymen Sparbücher geregelt werden.

11 S. die BR-Drs. Nr. 531/1/53. Der BR-Ausschuß für Flüchtlingsfragen hatte in seinen Empfehlungen für eine Erleichterung der Anerkennung der Entschädigungsansprüche plädiert. Der § 3 der Regierungsvorlage (w.o.) hatte gelautet: „Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost sind, sofern der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei ist, zur Erteilung eines Bescheids stets berechtigt, wenn der Antrag nicht gestützt wird auf eine Urkunde nach [...]“. Der BR-Ausschuß für Flüchtlingsfragen äußerte hier „die Befürchtung, daß bei der augenblicklichen Fassung des

Der Ministerrat beschließt, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen und die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zu unterstützen.

Dabei wird festgestellt, daß die Frist in § 2 des Entwurfs bis 31. März 1954 verlängert werden müßte, falls die Empfehlung im Bundesrat eine Mehrheit findet.¹²

6. Entwurf einer Sechsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. LeistungsDV-LA)¹³

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 535/1/53 wird nicht unterstützt.¹⁴

7. Entwurf einer Verordnung über die Steuerbefreiung von Umsätzen der Vorratslager in Berlin (West)¹⁵

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

8. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 nach Maßgabe des Abänderungsvorschlags des Finanzausschusses in der BR-Drucks. Nr. 34/1/54.¹⁶

9. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 (Aufstockungsbetrag) der Stadt München in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark¹⁷

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

10. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Neufassung der Grundsteuer-Richtlinien¹⁸

Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG.¹⁹

11. Benennung eines Mitglieds für den Bundesschuldenausschuß²⁰

Ministerialrat Dr. Gerner teilt mit, der Finanzausschuss empfehle als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied des Bundesschuldenausschusses den Präsidenten der Bayer. Landesschuldenverwaltung, Dr. Rosenbauer,²¹ zu benennen.

Der Ministerrat erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden.²²

12. Benennung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn anstelle des ausscheidenden Ministers a.D. Viktor Renner²³

Der Ministerrat beschließt, sich der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post in der BR-Drucks. Nr. 13/3/54 anzuschließen, wonach der ausscheidende Vertreter, Minister a.D. Renner wieder benannt werden soll.

Regierungsentwurfs die Geldinstitute berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, die Bescheide zu erteilen und diese Institute nicht in hinreichendem Maße von dieser Berechtigung Gebrauch machen werden“. Die Änderungsempfehlung des BR-Flüchtlingsausschusses lautete: „Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost erteilen, sofern der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei ist, auch dann einen Bescheid, wenn der Antrag nicht gestützt wird auf eine Urkunde nach ...“

12 Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (5. WAG-DV) vom 22. Februar 1954 (BGBl. I S. 13).

13 S. im Detail StK-GuV 13516. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 535/53. Vgl. thematisch (Vorgängerverordnung) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 183 TOP I/17.

14 In thematischem Fortgang (Folgeberordnung) s. Nr. 206 TOP I/11. – Sechste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. LeistungsDV-LA) vom 2. März 1954 (BGBl. I S. 34).

15 S. die BR-Drs. Nr. 22/54. – Verordnung über die Steuerbefreiung von Umsätzen der Vorratslager in Berlin (West) vom 5. März 1954 (BGBl. I S. 29).

16 In thematischem Fortgang s. Nr. 206 TOP I/10. – Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 vom 24. Februar 1954 (BGBl. I S. 28).

17 S. die BR-Drs. Nr. 29/54. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 (Aufstockungsbetrag) der Stadt München in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark vom 11. März 1954 (BAZ. Nr. 51, 13.3.1954).

18 S. im Detail StK-GuV 10138. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 28/54.

19 Zum Fortgang s. Nr. 203 TOP I/13.

20 S. die BR-Drs. Nr. 521/53. Materialien zum Bundesschuldenausschuß enthalten in MF 69521.

21 Biogramm: rosenbauerfritz_53094

22 In thematischem Fortgang s. Nr. 206 TOP I/14.

23 Vgl. Nr. 197 TOP IX/a.

13. Bestimmung eines Vertreters für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung anstelle des ausgeschiedenen Dipl. Volkswirts Schmidt,²⁴ Hamburg²⁵

Der Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post in der BR-Drucks. Nr. 12/1/54 wird unterstützt.

14. Benennung von vier Vertretern und vier Stellvertretern des Bundesrats für den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen²⁶

Die in der BR-Drucks. Nr. 37/54 enthaltenen Empfehlungen des Wirtschafts- und Agrarausschusses werden unterstützt.²⁷

15. Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 3. November 1953 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954²⁸
und

16. Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag und den Notenwechsel vom 1. August 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador²⁹

Einwendungen werden nicht erhoben.

17. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder³⁰

Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wobei die Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 31/1/54 unter Ziff. 1a und 2 unterstützt werden, nicht dagegen diejenige unter Ziff. 1 b.³¹

18. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, dem Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949 und der europäischen Zusatzvereinbarung vom 16. September 1950 zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen³²

Einwendungen werden nicht erhoben.

Ministerialrat Dr. Gerner macht aber darauf aufmerksam, daß der Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wohl zustimmungsbedürftig sei.³³

19. Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte³⁴

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 524/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge.

24 Biogramm: schmidt_57370

25 S. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 1004.

26 S. StK 10308; BR-Drs. Nr. 37/54.

27 Der BR-Wirtschafts- und der BR-Agrarausschuß hatten empfohlen, wie auch im Vorjahre (s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 189 TOP IX) MD Heilmann vom StMWV als Vertreter Bayerns als stellvertretendes Mitglied im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen zu benennen. Als Vertreter des Bundesrates im Beirat wurden benannt der Bevollmächtigte des Landes Baden-Württemberg beim Bund, Oskar Farny, der Bremische Senator Ludwig Helmken, der Hamburger Wirtschaftssenator Carl-Gisbert Schultze-Schlutius und der niedersächsische MinRat Rolf Flesmes.

28 S. im Detail StK-GuV 10973. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 35/54. Vgl. thematisch (Vorgängergesetz) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 161 TOP I/B14. Zum Fortgang s. Nr. 215 TOP I/6.

29 S. im Detail StK-GuV 13041. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 18/54. Zum Fortgang s. Nr. 215 TOP I/7.

30 S. im Detail StK-GuV 10059. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 43ff. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 31/54. Vgl. thematisch (Vorgängergesetz) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/23. Zur Errichtung der Bank deutscher Länder zum 1.3.1948 vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 26 TOP I/15 insbes. Anm. 38. Durch den vorliegend behandelten Gesetzentwurf sollte die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, zur Erfüllung der monetären Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik im Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung Kredite bei der Bank deutscher Länder bis zu einem Höchstbetrag von 1500 Mio DM aufzunehmen. Zum Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) vom 28. Juli 1952 (*BGBI. II* S. 637) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 99 TOP I/8.

31 Zum Fortgang s. Nr. 221 TOP II/15.

32 S. im Detail StK-GuV 11035. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 19/54.

33 Art. 84 Abs. 1 GG lautet: „Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.“ Das vorliegend behandelte Gesetz wurde in der Folge nicht verabschiedet.

34 Vgl. Nr. 193 TOP I/11. – Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte vom 16. März 1954 (*BGBI. I* S. 38).

20. Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) sowie eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren³⁵

Von den in der BR-Drucks. Nr. 33/1/54 enthaltenen Empfehlungen werden diejenigen unter Ziff. I a und b, II 2 a, 3, 4, 5 und 6, sowie III 2 und 3 unterstützt, dagegen nicht diejenigen unter Ziff. II 1, 2 b und III 1.³⁶

21. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchst. g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge³⁷

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.³⁸

22. Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 auf das Land Berlin³⁹

Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Abänderungsvorschläge der BR-Drucks. Nr. 14/1/54.⁴⁰

23. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrergesetzes⁴¹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 17/1/54.⁴²

24. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Nr. 45)⁴³

Einwendungen werden nicht erhoben.

25. Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes⁴⁴

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 23/1/54 enthaltenen Empfehlung.⁴⁵

26. Bestimmungen über die Mittelanforderung, Gelderversorgung, Buchführung, Abrechnung, Rechnungslegung und Vorprüfung bei Leistungen zu Lasten des Bundes nach dem Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) in der Fassung vom 25.6.1952 (*BGBI. I* S. 354) unter Berücksichtigung der durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (*BGBI. I* S. 862) eingetretenen Änderungen (Best. Abr. TZG)⁴⁶

Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Rechtsausschusses in der BR-Drucks. Nr. 6/1/54 werden unterstützt, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG.

27. Entwurf einer Vierten Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin⁴⁷

35 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/4a u. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/4b.

36 Beide Gesetze traten erst Anfang des Jahres 1960 in Kraft. – Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (*BGBI. I* S. 17). – Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 21. Januar 1960 (*BGBI. I* S. 44).

37 S. im Detail StK-GuV 11033. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 3/54.

38 Zum Fortgang s. Nr. 203 TOP I/20.

39 S. im Detail StK-GuV 10749. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 14/54. Zur Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (*BGBI. I* S. 154) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 137 TOP I/23.

40 Bei der BR-Drs. Nr. 1471/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Innenausschusses sowie des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen. – Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 auf das Land Berlin vom 4. Mai 1954 (*BGBI. I* S. 124).

41 S. Minn 90509. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 17/54.

42 Bei der BR-Drs. Nr. 17/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. – Verordnung zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrergesetzes vom 21. April 1954 (*BGBI. I* S. 117).

43 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 158 TOP I/18. Zum Fortgang s. Nr. 212 TOP I/16.

44 S. im Detail StK-GuV 10137; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 873. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 23/54. Zum Kündigungsschutzgesetz (KSchG) vom 10. August 1951 (*BGBI. I* S. 499) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 13 TOP II/11.

45 Zum Fortgang s. Nr. 203 TOP I/31 u. Nr. 215 TOP I/26.

46 S. die BR-Drs. Nr. 6/54. Zum Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage etc. s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 46 TOP I/13 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 99 TOP I/17; zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 148 TOP I/18.

47 S. im Detail StK-GuV 10931. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 20/54. Zur ursprünglichen Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 12. August 1952 (*BGBI. I*

Der Ministerrat beschließt, gemäß Art. 119 GG⁴⁸ zuzustimmen und die Vorschläge der Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Flüchtlingsfragen nicht zu unterstützen. Dabei wird festgestellt, daß sich die Vorverlegung des Termins 30. Juni auf 31. März 1954 für Bayern nachteilig auswirken könne.⁴⁹

28. Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Uelzen, Gießen und Berlin die Notaufnahme erhalten⁵⁰

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß die bisherige Aufnahmequote Bayerns von 3,7 auf 4% erhöht werde.

Staatssekretär Stain erklärt, gegen die Erhöhung der Quote sei nichts zu machen, aber auch hier gelte es, den Termin möglichst bis 31. Dezember 1954 hinauszuschieben.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen in der BR-Drucks. Nr. 30/1/54 unter Ziff. 1 und 2 zu unterstützen, dagegen nicht diejenige unter Ziff. 3.

29. Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3)⁵¹

Die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen in der BR-Drucks. Nr. 26/1/54 wird unterstützt.

30. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor den Bundesverfassungsgericht⁵²

Von einer Äußerung und einem Beitritt zu den Vorfahren wird abgesehen.

31. Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der Beisitzer der Sorten- und Einspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (Entschädigungsordnung)⁵³

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

32. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung⁵⁴

Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung des in der BR-Drucks. Nr. 38/1/54 enthaltenen Vorschlags des Agrarausschusses.⁵⁵

33. Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut⁵⁶

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Der Abänderungsvorschlag des Agrarausschusses in der BR-Drucks. Nr. 39/1/54 wird unterstützt.⁵⁷

S. 413) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 113 TOP XI, zur ersten, zweiten und dritten Verlängerungsverordnung s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 124 TOP I/16, *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 146 TOP I/A3 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 188 TOP I/6.

48 Art. 119 GG lautet: „In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.“

49 In § 1 des Verordnungsentwurfs (w.o.) war eine Verlängerungsfrist bis zum 30. Juni 1954 enthalten gewesen; sowohl der federführende BR-Ausschuß für Flüchtlingsfragen wie auch der BR-Innenausschuß hatten dann eine Verlängerungsfrist nur bis zum 31.3.1954 vorgeschlagen. S. hierzu die BR-Ds. Nr. 20/1/54. In der Koordinierungsbesprechung vom 15.2.1954 hatte RegDir Henle vom StMF zu bedenken gegeben, „ob nicht durch die Vorverlegung des Termins [...] für Bayern dadurch eine Verschlechterung eintrete, daß einmal der Aufnahmeschlüssel zu Ungunsten Bayerns geändert werde und zum anderen Wohnungsbaumittel, die für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau bestimmt sind, zum Zwecke der Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen abgezweigt werden könnten.“ S. das Kurzprotokoll über die 131. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 15. Februar 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Zum Fortgang s. Nr. 235 TOP I/20 u. Nr. 237 TOP I/a26.

50 S. StK 14882; LaFlüVerw 1121/I. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 188 TOP I/5. Zum sogenannten Uelzener Schlüssel s. .

51 Zur Asylverordnung vom 6.1.1953 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/27. § 20 Abs. 1 der VO lautete: „(1) Die Bestimmung des Landes, in dem Ausländer, welche die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge erlangt haben, ihren Aufenthalt zu nehmen haben, erfolgt durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder und auf Grund eines vom Bundesrat festzustellenden, die Verhältnisse der Länder berücksichtigenden Schlüssels. Die Unterbringung kann auch in Lagern erfolgen.“

52 S. die BR-Drs. – V – Nr. 2/54.

53 S. im Detail StK-GuV 11079. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 36/54. Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 160 TOP I/a24. – Verordnung über die Entschädigung der Beisitzer der Sorten- und Einspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (Entschädigungsordnung) vom 23. Februar 1954 (BGBl. I S. 18).

54 S. im Detail StK-GuV 10106. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 38/54. Zur Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) vom 30. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1495) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 179 TOP I/a9.

55 Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 23. Februar 1954 (BGBl. I S. 16).

56 S. im Detail StK-GuV 10105. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 39/54. Vgl. thematisch (Vorgängerverordnung) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 179 TOP I/a11.

57 In thematischem Fortgang (5. VO) s. Nr. 220 TOP II/24. – Zweite Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 23. Februar 1954 (BGBl. I S. 17).

34. Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung)⁵⁸

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Die Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 445/1/53 werden mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. 2 a unterstützt.⁵⁹

35. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen⁶⁰

Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß damit die vom Bundesrat während der Ersten Wahlperiode des Bundestags abgegebene Stellungnahme aufrecht erhalten bleibe.⁶¹

36. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949⁶²

Auch hier wird beschlossen, den Beschluß des Bundesrats vom 19. Juni 1953 aufrecht zu erhalten.⁶³

37. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen⁶⁴

38. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8.12.1923 mit seinen Abänderungen⁶⁵

39. Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21.4.1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen⁶⁶

40. Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 18.4.1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay⁶⁷

41. Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁶⁸
und

42 a) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Gläubiger- und Garantiemächte über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für gewisse österreichische Auslandsanleihen⁶⁹

b) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland⁷⁰

58 Vgl. Nr. 193 TOP I/13.

59 Bei der BR-Drs. Nr. 445/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des BR-Innenausschusses und des BR-Wirtschaftsausschusses. – Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung) vom 26. Februar 1954 (BAnz. Nr. 42, 3.3.1954).

60 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 158 TOP I/2.

61 Bezug genommen wird auf die Bundesratssitzung vom 5.6.1953; s. den Sitzungsbericht über die 109. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 5. Juni 1953 S. 274; ferner die BR-Drs. Nr. 22071/53 u. die BR-Drs. Nr. 220/53 (Beschluß). Zum Fortgang s. Nr. 210 TOP I/20.

62 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 160 TOP I/a6.

63 Zum Fortgang s. Nr. 212 TOP I/12.

64 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 162 TOP VIII/5. Zum Fortgang s. Nr. 206 TOP I/18.

65 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 164 TOP VII/a3. Zum Fortgang s. Nr. 210 TOP I/19 u. Nr. 215 TOP I/1.

66 S. im Detail StK-GuV 10996. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 166 TOP III/A12; *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 218f., 266, 367 u. 505. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 398/53. Zum Fortgang s. Nr. 206 TOP I/21.

67 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 166 TOP III/A13. – Gesetz über den Handelsvertrag vom 18. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay vom 19. Februar 1954 (BGBl. II S. 51).

68 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/9. Zum Fortgang s. Nr. 203 TOP I/2.

69 Zu vorliegendem und den beiden folgenden Gesetzentwürfen s. im Detail StK-GuV 15402. Abdruck der Entwürfe und Begründungen als BR-Drs. Nr. 312/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 360 u. 475. Die drei Gesetze sollten als Anlagen des Londoner Schuldenabkommens vom 27.2.1953 (s. hierzu) Teil des Abkommens werden. Zum Fortgang s. Nr. 206 TOP I/9a.

70 Zum Fortgang s. Nr. 206 TOP I/9b.

c) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der Forderungen des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesrepublik Deutschland⁷¹

Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG werden nicht erhoben.

43. Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum § 4 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KgfEG –) vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5)⁷²

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Koordinierungsausschuß sei der Meinung, der Abänderungsvorschlag des Finanzausschusses sei zu unterstützen, der § 3 des Entwurfs durch folgenden Satz 2 ergänzen wolle:

„Auf Antrag kann vom 1. April 1954 ab ein Vorschuß in Höhe des festgestellten Entschädigungsbetrages geleistet werden.“⁷³

Dagegen habe der Vertreter des Finanzministeriums abgeraten,⁷⁴ sich dem Abänderungsvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 4 des Entwurfs anzuschließen.⁷⁵

Nach kurzer Aussprache beschließt der Ministerrat Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Empfehlung des Finanzausschusses vom 11. Februar 1954 zu § 3 des Entwurfs. Dagegen wird der Abänderungsvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht unterstützt.⁷⁶

II. Entwurf eines vorläufigen Kreditermächtigungsgesetzes 1954, sowie Aufstellung des ao. Haushalts 1954⁷⁷

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt einleitend fest, daß auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen im Ministerrat vom 9. Februar 1954 beschlossen worden sei, die Höhe der aufzulegenden Staatsanleihe auf 200 Mio DM zu beschränken.

Der jetzt vorliegende Entwurf des vorläufigen Kreditermächtigungsgesetzes gehe von dieser Anleihe aus, die Begründung enthalte aber nur allgemeine Angaben über die Verwendung, ohne die Aufgliederung der Höhe nach festzulegen.⁷⁸ Es frage sich nun, ob es zweckmäßig sei, die Vorlage in dieser Form zu machen. Er befürchte, daß im Landtag große Auseinandersetzungen über die Verteilung des Betrages von 200 Mio DM stattfinden würden.

Staatsminister Zietsch schlägt vor, dem Gesetzentwurf heute zuzustimmen und ihn sofort dem Landtag vorzulegen, allerdings unter der Voraussetzung, daß morgen eine kurze Besprechung mit den Koalitionsparteien statfinde. Diese müßten sich eben beim ao. Haushalt hinter die Regierung stellen und davon absehen, finanzpolitische Überlegungen anzustellen. Wenn die Fraktionen dem Gesetzentwurf zustimmten, könnte dann die Verteilung im einzelnen bei der Aufstellung des ao. Haushalts erfolgen.

71 Zum Fortgang s. Nr. 206 TOP I/9c.

72 S. im Detail StK-GuV 11077; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 946. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 24/54. Vgl. thematisch (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) Nr. 197 TOP VI.

73 S. das Kurzprotokoll über die 131. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 15. Februar 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

74 Gemeint ist RegDir Wilhelm Henle.

75 S. die Auszüge aus den Kurzprotokollen der Sitzungen des BR-Finanzausschusses und des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vom 11.2.1954 (StK-GuV 11077) sowie die BR-Drs. Nr. 2471/54.

76 Erste Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 66).

77 Vgl. Nr. 196 TOP V u. Nr. 197 TOP II.

78 Mit Schreiben vom 10.2.1954 an die StK hatte StM Zietsch einen überarbeiteten Entwurf des Kreditermächtigungsgesetzes zugesandt. Darin war der Art. 4 (vgl.) neu gefaßt, und in der Begründung war bezüglich der Verwendung der aufzunehmenden Staatsanleihe in Höhe von 200 Mio DM die Einzelauflistung von Ausgabenposten gestrichen; stattdessen hieß es nun: „Aus der Staatsanleihe sollen Ausgaben für Darlehen im sozialen Wohnungsbau und für Staatsbedienstetenwohnungen, für den Straßenneubau, den Verwaltungshochbau und das Siedlungswesen, für Darlehen zur verstärkten Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und zur Errichtung von Jugendwohnheimen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden zur Trümmerbeseitigung und zum Wiederaufbau, Darlehen an die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und die Rhein-Main-Donau AG, ferner Ausgaben für Kapitalausstattungen der staatlichen Regiebetriebe und für nach bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmende Beteiligungen sowie zur Refinanzierung von Bundesbahnaufträgen, von Wasserversorgungs-, Kanalisations- und anderen nichtstaatlichen Baumaßnahmen und von Ausgleichsfordersankäufen bestritten werden.“ (StK-GuV 622).

Was nun die Höhe der Anleihe anlange, so sei nochmals mit dem Bankenkonsortium unter Federführung der Bayer. Staatsbank verhandelt worden. Die Banken seien bereit, den Betrag von 150 Mio DM quotenmäßig zu übernehmen, mehr dagegen nicht. Unter diesen Umständen könnten die Vorbereitungen für die Anleihe empfindlich gestört werden, wenn der Landtag eine Anleihenhöhe von mehr als 200 Mio DM auch nur erörtere.

Staatssekretär Dr. Ringelmann fügt hinzu, angeblich werde ein Antrag kommen, eine Anleihe von 300 Mio DM aufzulegen.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält es für dringend notwendig, derartige Anträge von vornherein zu verhindern und empfiehlt gleichfalls, morgen eine Koalitionsbesprechung abzuhalten.

Der Ministerrat beschließt, die Besprechung unter den Koalitionsparteien am Mittwoch, den 17. Februar 1954, 17 Uhr 30, im Landtag abzuhalten.

Staatssekretär Dr. Nerreter erkundigt sich, ob die in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Aufstellung der verschiedenen Ausgaben erschöpfend sei oder eine gewisse Rangfolge darstelle; er vermisste nämlich dabei den Wasserbau, für welchen nach der früheren Übersicht des Staatsministeriums der Finanzen immerhin noch 700 000 DM vorgesehen gewesen seien.

Staatsminister Zietsch erwidert, die Begründung enthalte keine Wertliste, sie sei auch nicht vollständig. Er habe aber nichts dagegen, wenn zu Beginn der Begründung zu Art. 1 die Worte „und für Staatsbedienstetenwohnungen“ gestrichen, dafür nach dem Wort „Straßenneubau“ die Worte „und Wasserbau“ eingefügt würden.

Der Ministerrat beschließt, die Begründung zu Art. 1 in diesem Sinne abzuändern.

Abschließend unterstreicht Ministerpräsident Dr. Ehard nochmals die Notwendigkeit, das Kreditermächtigungs-gesetz im Landtag durchzubringen, ohne daß daraus allzu große Diskussionen über die Verteilung der Mittel im einzelnen ausgelöst würden.

- - außerordentlicher Haushalt [Rechnungsjahr 1954>Staatshaushalt] Das Kabinett geht dann zur Besprechung des ao. Haushalts über.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt zunächst die Frage, ob es nicht möglich sei, doch noch von dem Gesamtvolumen einen gewissen Betrag dem Staatsministerium des Innern zur Verfügung zu stellen. Vorher wolle er aber noch folgendes Problem zur Sprache bringen:

Beim Staatsministerium des Innern seien heuer Mittel nicht verbraucht worden, könnten diese auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden? Beim Staatsministerium der Finanzen scheine eine gewisse Geneigtheit zu bestehen, hier entgegenzukommen, er brauche aber eine bindende Zusage. Insgesamt handle es sich um 9,5 Mio DM im ordentlichen und 3,9 Mio DM im außerordentlichen Haushalt. Wenn das Staatsministerium des Innern diese Mittel zur Verfügung habe, so sei das eine wesentliche Entlastung. Die Zusammenstellung im einzelnen lasse er bis zur morgigen Kabinettsitzung ausarbeiten.

Staatssekretär Dr. Ringelmann stellt fest, daß ausdrücklich vorgesehen sein müsse, ob Mittel übertragen werden könnten oder nicht. Er verweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung.

Staatsminister Zietsch erklärt sich bereit, die Möglichkeit zu überprüfen, ob diese Mittel übertragbar seien, sobald ihm die Zusammenstellung vorliege.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, man könne jetzt wohl versuchen, die vom Staatsministerium der Finanzen ausgearbeitete Übersicht über die Verteilung der Mittel aus der Anleihe im einzelnen zu besprechen.

Was den Straßenneubau betreffe, so sei ihm noch nicht klar, in welcher Form die für den Straßenbau im ganzen vorhandenen Mittel von etwa 70 Mio DM für Unterhaltung und Ausbesserung einerseits und Neubau andererseits verwendet würden. Praktisch sei es doch so, daß von der notwendigen Unterhaltung abgesehen sehr erhebliche Beträge für die Verbreiterung, die Begradigung von Straßen usw. verwendet würden, also für

Umbauten, die nichts anderes als Neubauten seien. In Wirklichkeit handle es sich also nicht nur um die in der Übersicht enthaltenen 20 Mio DM für den Straßenneubau, sondern um etwa 60 Mio DM.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner bestätigt, daß nicht eine einzige Straße wirklich neu gebaut werde. Im ordentlichen Haushalt seien 41,5 Mio DM für die Unterhaltung und 9 Mio DM für den Straßen- und Brückenneubau enthalten, wozu dann die 20 Mio DM des außerordentlichen Haushalts kämen, so daß es sich insgesamt um etwa 70 Mio DM handle. Allerdings habe sich der Landtag eingehend mit den Straßenverhältnissen beschäftigt und sei zu der Überzeugung gekommen, daß eigentlich der ungeheure Betrag von einer Milliarde DM erforderlich sei. Wirtschafts- und Haushaltsausschuß hätten deshalb übereinstimmend erklärt, es soll ein Programm von je 50 Mio DM für die nächsten beiden Jahre aufgestellt werden, das durch eine Anleihe zu decken sei.

Staatsminister Zietsch macht darauf aufmerksam, daß für den Straßenbau auch noch Mittel in erheblicher Höhe aus dem Finanzausgleich zur Verfügung stünden.

Ministerpräsident Dr. Ehard fügt hinzu, damit seien also von den eben erwähnten Mitteln abgesehen doch recht erhebliche Aufgaben erfüllbar.

Staatsminister Dr. Schwalber kommt dann auf seinen Etat zu sprechen und meldet eine Reihe von Forderungen an, fügt aber hinzu, er habe auch konkrete Vorschläge zu machen:

Für das Bauprogramm des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stehe jetzt nur mehr der Betrag von 8,4 Mio DM in der Übersicht, es sei also unmöglich, die begonnenen Arbeiten weiter zu führen. Nicht weniger wie 6,7 Mio DM seien gestrichen worden, obwohl das Kultusministerium von seinen ursprünglichen Anforderungen auf 15 Mio DM zurückgegangen sei. Er schlage nun vor, zu prüfen, ob nicht das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, für dessen Haushalt 15 Mio DM für wertschaffende Arbeitslosenfürsorge eingesetzt seien, einen gewissen Betrag zur Verfügung stellen könne?

Staatsminister Dr. Oechsle verneint die Frage mit dem Hinweis, daß in diesem Falle keine Bundesmittel ausgezahlt würden. Allerdings kämen die Maßnahmen aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge auch dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugute; wie weit das im einzelnen möglich sei, müsse allerdings noch überprüft werden,

Staatsminister Dr. Schwalber meint, das Arbeitsministerium brauche dem Kultusministerium nicht unmittelbar etwas zur Verfügung zu stellen, es könne auch der Umweg beschritten werden, daß das Staatsministerium des Innern z.B. Mittel für den Straßenbau erhalte und der dadurch ersparte Betrag an das Kultusministerium komme.

Ministerpräsident Dr. Ehard wendet ein, die ganze Frage müsse doch wohl haushaltsmäßig betrachtet werden und hier scheine es ihm nicht möglich zu sein, diesen Umweg zu gehen.

Staatsminister Dr. Schwalber erwidert, es komme wohl nur darauf an, inwieweit die Mittel des Arbeitsministeriums für Zwecke seines Ministeriums verbraucht werden könnten; in der Verteilung trete ersteres nicht in Erscheinung, Er sei schon damit zufrieden, wenn Herr Staatsminister Dr. Oechsle nur sagen könne, das Kultusministerium bekomme beispielsweise 5 Mio DM.

Staatsminister Dr. Oechsle antwortet; in dieser Form sei das leider nicht möglich, da bei der sogenannten verstärkten Förderung der Verwaltungshochbau nicht enthalten sei, er glaube auch nicht, daß sich daran in Zukunft etwas ändern werde.

Staatsminister Dr. Schwalber fährt fort, deshalb müsse der Umweg über den Straßenbau oder die Wasserversorgung überlegt werden. Dann könne ihm das Staatsministerium des Innern von seinen ursprünglichen Mitteln etwas abgeben. Eine zusätzliche Leistung für das Innenministerium seitens des Arbeitsministeriums käme doch wohl in Frage und zwar in Höhe von 15 Mio DM oder, wenn man die entsprechenden Mittel mitheranziehe, von 30 Mio DM.

Staatsminister Dr. Oechsle bestätigt, daß alle arbeitsintensiven Maßnahmen in Frage kämen, also auch der Straßenbau, aber natürlich nicht in der ganzen Höhe der vorgesehenen 15 Mio DM.

Staatsminister Dr. Schwalber weist dann darauf hin, daß ihm auch die zur Finanzierung des Maxburg-Aufbaues eingesetzten Mittel von 5,5 Mio DM zu hoch scheinen, ebenso wie 4,5 Mio DM für notleidende Institute und besondere Kreditfälle.

Auch Ministerpräsident Dr. Ehard hält es für richtig, diese beiden Posten noch eingehend zu besprechen.

Staatsminister Dr. Oechsle stellt daraufhin folgendes fest:

Zu den 15 Mio DM (wertschaffende Arbeitslosenfürsorge) treten Bundesmittel in gleicher Höhe; dazu noch 6 Mio DM der Bundesanstalt in Nürnberg, insgesamt also 36 Mio DM; nach den bisherigen Erfahrungen könne man davon 30% für den Straßenbau, 18% für den Wasserbau und 12% für den sozialen Wohnungsbau verwenden. Im übrigen halte er es für nützlich, in einer Anmerkung die Gesamthöhe der Mittel für die verstärkte Förderung, also Bundes-, Landes- und Bundesanstaltsmittel aufzuführen.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält diesen Vorschlag für sehr zweckmäßig und glaubt, daß hierdurch eine gewisse Erleichterung eintreten werde.

Staatsminister Weinkamm erkundigt sich, ob der Bundesanteil sich noch erhöhen könne.

Staatssekretär Krehle verneint dies und erinnert daran, daß der Bundesbetrag vor 2 Jahren noch 30 Mio DM betragen habe, in der Zwischenzeit aber laufend zurückgegangen sei.

Staatsminister Dr. Oechsle fügt hinzu, es habe keinen Sinn, mehr als 15 Mio DM einzusetzen, weil der Bund keinesfalls mehr leisten werde.

Ministerpräsident Dr. Ehard nimmt dann die Übersicht im einzelnen durch und betont, daß beim sozialen Wohnungsbau nichts zu ändern sei. Was den Straßenbau betreffe, so könne man

1. die Mittel des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts im einzelnen und im Gesamtergebnis feststellen und
2. auf die Möglichkeit, diese Beträge durch Mittel aus der verstärkten Förderung zu erhöhen, hinweisen.

Wie sei es dann mit den zur Finanzierung des Maxburg-Aufbaues usw. eingesetzten Mitteln von 10 Mio DM?⁷⁹

Staatsminister Dr. Schwalber weist darauf hin, daß es unmöglich sei, an einer Baustelle mehr wie etwa 2 Mio DM im Jahr zu verbauen.

Staatssekretär Dr. Nerreter wirft die Frage auf, ob die 23,5 Mio DM für Bundesbahnrefinanzierungen wirklich notwendig seien.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erwidert, es handle sich hier um vom Landtag genehmigte Übereinkommen mit der Bundesbahn und zwar für den Wiederaufbau von Bahnhöfen, für die Elektrifizierung usw.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält es für gut, auch hier eine entsprechende Anmerkung einzufügen.

Staatsminister Zietsch erklärt sich bereit, nochmals zu prüfen, ob wirklich ein Betrag von 5,5 Mio DM für die Maxburg notwendig sei.

Staatssekretär Dr. Nerreter fährt fort, ob in der Tat 9 Mio DM für das Siedlungswesen benötigt würden?

Staatssekretär Dr. Guthsmuths hält diesen Betrag für keineswegs zu hoch, da die Siedlung, die unbedingt weiter geführt werden müsse, sehr hohe Beträge erfordere.

Ministerpräsident Dr. Ehard wiederholt seine Auffassung, daß es sehr nützlich sei, die einzelnen Punkte mit Anmerkungen zu versehen, z.B. beim Straßenbau, bei der Bundesbahn, bei der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge, bei dem Erwerb von Beteiligungen usw. Hier könne jeweils auf bestehende rechtliche Verpflichtungen, Landtagsbeschlüsse usw. verwiesen werden, so daß bei den einzelnen Punkten sich eine größere Klarheit ergebe.

⁷⁹ Zur Wiederbebauung des Maxburg-Geländes in München s. im Fortgang Nr. 207 TOP VI.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths kommt dann auf die im Haushalt des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vorgesehenen Beträge zu sprechen und macht zunächst darauf aufmerksam, daß aus der Anleihe nur ein Betrag von etwa 190 Mio DM zur Verfügung stehen werde. Dazu komme, daß die zuständigen Landtagsausschüsse übereinstimmend beschlossen hätten, 10 Mio DM müßten für das Grenzlandprogramm bereitgestellt werden, man könne also wohl nur von einem Aufkommen aus der Anleihe von 180 Mio DM ausgehen. Das Staatsministerium für Wirtschaft bittet dringend, den für das Bohrprogramm vorgesehenen Betrag von 1 Mio DM auf 1,5 Mio DM zu erhöhen.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, heute komme man wohl noch nicht zu einem Abschluß, er hoffe aber doch, daß bei der morgigen Sitzung Übereinstimmung erzielt werden könne.

Staatsminister Dr. Oechsle unterstreicht die Notwendigkeit des Bauprogramms des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und teilt mit, dieses Ministerium sei von seinem Ressort schon bisher unterstützt worden und er werde weiter versuchen, Mittel von den Sozialversicherungsanstalten zu bekommen. Dies sei aber nur möglich, wenn der Staat selbst entsprechende Aufwendungen leiste, 8,4 Mio DM sei aber zweifellos zu wenig.

Die Beratung wird hier abgebrochen und vereinbart, sie in der Sitzung von Mittwoch, den 17. Februar 1954 fortzusetzen.⁸⁰

III. Erteilung von auszugsweisen Abschriften der Ministerratsprotokolle an Gerichte zum Zwecke der Beweiserhebung

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt bekannt, der Bayer. Staatskanzlei lägen zur zwei Anträge von Gerichten auf Erteilung von auszugsweisen Abschriften von Ministerratsprotokollen vor. Er sei der Meinung, daß diese Protokolle keinesfalls herausgegeben werden sollten. Wenn ein Gericht über eine bestimmte Frage, die in einem gerichtlichen Verfahren von Bedeutung sei, eine Auskunft haben wolle, so könne es sich an den Ministerpräsidenten wenden und genau mitteilen, was es wissen wolle, in diesem Fall könne dann eine Auskunft erteilt werden.

Der Ministerrat erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden.

IV. Vollzug des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9.6.1953; hier: Ernennung von Stellvertretern der Beisitzer der Bundesprüfstelle⁸¹

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß der Ministerrat am 11. August 1953 den Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Dr. Fritz Harrer,⁸² zum Beisitzer bei der Bundesprüfstelle ernannt habe. Es sei jetzt notwendig, auch einen Stellvertreter zu benennen. Die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus schlugen im gegenseitigen Einvernehmen den zuständigen Referenten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Oberstudiendirektor Dr. Karl Rüdinger,⁸³ vor.

Der Ministerrat stimmt diesem Vorschlag zu.

V. Bestätigung der neugewählten Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Oberbayern⁸⁴

Ministerpräsident Dr. Ehard fährt fort, auf Vorschlag des Vorstandes habe die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Oberbayern am 16.12.1953 Oberregierungsrat Peter Carl Lang,⁸⁵ Regierungsrat Hans Wanger⁸⁶ und den Angestellten Leopold Ankenbrand⁸⁷ als Geschäftsführer gewählt, zum Vorsitzenden der Geschäftsführung Oberregierungsrat Lang.

⁸⁰ Zum Fortgang s. Nr. 199 TOP I.

⁸¹ Zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 148 TOP I/2; zur Frage der Besetzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften im Jahre 1953 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 169 TOP VII.

⁸² Biogramm: harrerfritz_83551

⁸³ Biogramm: ruedingerkarl_31045

⁸⁴ Vgl. thematisch ähnlich (Landesversicherungsanstalten Schwaben u. NB-OPf.) Nr. 192 TOP IX u. Nr. 195 TOP VI.

⁸⁵ Biogramm: langpetercarl_86468

⁸⁶ Biogramm: wangerhans_71496

Nach § 8 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung i.d.F. vom 13. August 1952⁸⁸ bedürfte der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Bestätigung durch die Landesregierung, Bedenken gegen die Bestätigung der Wahl bestünden wohl nicht.

Der Ministerrat beschließt, die Bestätigung zu erteilen.⁸⁹

*VI. Errichtung eines Instituts für Holzforschung an der Universität München; hier: Bewilligung eines Betrages von DM 250 000,— für den laufenden Unterhalt dieses Instituts*⁹⁰

Ministerpräsident Dr. Ehard verweist auf die Note des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 8.2.1954.⁹¹ Danach sei im Haushaltsplan für das laufende Jahr bei der Universität München ein ordentlicher Lehrstuhl für Holztechnologie errichtet worden. Zur Besetzung dieses Lehrstuhls sei ein Ruf an Professor Dr. Kollmann⁹² in Hamburg ergangen, der gegenwärtig Leiter der holzwirtschaftlichen Abteilung der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Reinbek bei Hamburg⁹³ sei. Professor Kollmann, der gegenwärtig allein für den neuen Lehrstuhl in Betracht käme, sei bereit, die Berufung anzunehmen, wenn ihm die Voraussetzungen für seine Forschungsarbeit mindestens in gleicher Form wie zur Zeit in Hamburg-Reinbek geschaffen würden. Wirtschafts- und Kultusministerium hielten es für notwendig, außerhalb der Universität München ein besonderes Institut für Holzforschung zu errichten; beantragt würde für den laufenden Unterhalt im neuen Haushaltsplan der Betrag von DM 250 000,—. Nach Meinung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr könne der weiter erforderliche Gesamtbetrag von DM 650 000,— auf mehrere Jahre verteilt werden. Er soll teilweise aus Mitteln des Bundesministerium für Wirtschaft, teilweise aus Zuwendungen der Holzindustrie und teilweise aus dem Gewerbeförderungsfonds des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr bestritten werden.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erklärt, es müsse eine einmalige Zahlung von DM 250 000,— erfolgen, dann kämen für die weiteren Zwecke entsprechende Bundesmittel; die Entscheidung müsse aber bis zum 1. März 1954 getroffen werden. Bekanntlich bestehe eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit zwischen den Bundesministerien für Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich des Hamburger Instituts. Es sei kein Zweifel, daß Professor Kollmann nach Errichtung des Bayerischen Instituts kommen werde, er sei auch überzeugt, daß laufend Bundesmittel zur Verfügung gestellt würden.

87 Biogramm: ankenbrandleopold_92772

88 S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 106 TOP III/23.

89 In thematisch ähnlichem Fortgang (Landesversicherungsanstalt NB-OPf.) s. Nr. 213 TOP IV.

90 S. MK 69339, MK 69363, MK 69364, MK 69365 u. MK 71554; MWi 12753, MWi 12754, MWi 12755 u. MWi 12756. Nachweislich seit Ende 1948 bemühte sich das StMWi – mit Unterstützung des StMUK – um die Einrichtung einer „Zentralstelle für Holzforschung“ in Bayern, obwohl seit dem 1.4.1948 in Reinbek bei Hamburg das Zentralinstitut für Forst- und Holzwirtschaft existierte, welches seinerseits in seiner Funktion Nachfolgeinstitution des 1939 ebenfalls in Reinbek gegründeten Reichsinstituts für ausländische und koloniale Forstwirtschaft sowie der 1934 zunächst als Preußisches Holzforschungsinstitut gegründeten späteren Reichsanstalt für Holzforschung in Eberswalde war. Das Zentralinstitut für Forst- und Holzwirtschaft wurde durch die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (*BGBI. I S. 678*; s. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 104 TOP I/1) zum 1.4.1950 als Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in die Bundesverwaltung überführt. S. hierzu detailliert *Vogel*, Westdeutschland I S. 185f. Die bayerischen Bestrebungen zur Errichtung einer eigenen Institution für Holzforschung wurden zum einen mit der großen Bedeutung der Forstwirtschaft für den Freistaat begründet, zum anderen waren bereits 1945 Teile der Ausstattung der Reichsanstalt für Holzforschung nach Bayern an das holztechnische Laboratorium der Universität München gelangt, womit bereits der technische Grundstock für das neue Forschungsinstitut vor Ort vorhanden sei. Vgl. hierzu in übereinstimmenden Argumentationsmustern das Schreiben des Bayer. Landwirtschaftsamtes/Landesstelle für Holz an das StMWi, 28.12.1948; Schreiben des StMUK an das StMWi, 13.8.1949; Schreiben des StMWi an das StMUK, 20.8.1949; Entwurf (undatiert) zu einer Stellungnahme der Münchner Staatswissenschaftlichen Fakultät auf den Antrag der Landesstelle Holz betr. Aufbau einer Zentralanstalt für Holzforschung (MK 71554).

91 Hier in der Vorlage die irrtümliche Datumsangabe „11.2.1954“. Mit Schreiben (Abschrift) an das StMF und an das StMUK, 11.2.1954, hatte Staatssekretär Guthsmuths das undatierte Protokoll (Abschrift einer Abschrift) einer in Osnabrück abgehaltenen Besprechung zwischen Franz Kollmann und dem Präsidenten des Deutschen Holzwirtschaftsrates, Eberhard Kloepper betreffend die künftige Organisation und Ausstattung der deutschen Holzforschung übersandt. Vorliegend gemeint jedoch ist von MPr. Ehard ein vierseitiges Schreiben (Abschrift) von Staatssekretär Guthsmuths an das StMF und das StMUK vom 8.2.1954, in dem über den folgend von MPr. Ehard referierten Stand der Vorbereitungen und die Finanzierungspläne für die Errichtung eines Instituts für Holzforschung in München berichtet wird (MWi 12754).

92 Biogramm: kollmannfranz_59763

93 S. hierzu oben.

Staatsminister Zietsch wendet ein, der bayerische Staat laufe Gefahr, hier ein Institut zu errichten, während dann doch die Bundesforschungsanstalt in Hamburg verbleibe.

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt diese Bedenken.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erwidert, er habe am vergangenen Samstag mit Bundesfinanzminister Schäffer, der von der Angelegenheit noch nichts wusste, darüber gesprochen. Dieser sei bereit, dafür zu sorgen, daß die Anstalt und die entsprechenden Bundesmittel nach München kämen. Wie gesagt, handle es sich tatsächlich nur um eine einmalige Ausgabe von DM 250 000,—, mehr als eine Woche Zeit habe man aber nicht.

Staatsminister Zietsch stellt fest, daß er keine Zusage machen könne, jedenfalls könne kein bayerisches Institut errichtet werden, solange die Anstalt noch in Hamburg sei.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erwidert, das Institut sei für die bayerische Holzwirtschaft von allergrößter Bedeutung und er bitte dringend, die erforderlichen Mittel zu genehmigen.

Ministerpräsident Dr. Ehard ersucht, bis zum nächsten Ministerrat zu klären, ob die Bundesforschungsanstalt tatsächlich von Hamburg nach München verlegt werde.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths sichert zu, die notwendigen Feststellungen bis Dienstag, den 23. Februar, zu treffen.⁹⁴

VII. Neuregelung der Lehrer- und Richterbesoldung⁹⁵

Ministerpräsident Dr. Ehard erkundigt sich, ob Aussicht bestehe, daß in der morgigen Ministerratssitzung die Neuregelung der Lehrer- und Richterbesoldung abgeschlossen worden könne.

Staatsminister Zietsch erwidert, er habe zwar die Note des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 1954 erhalten, aber noch keinen Gesetzentwurf.⁹⁶

Staatsminister Dr. Schwalber erklärt, zunächst müsse in der Sache Einigkeit bestehen, erst dann könne ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden.

Staatsminister Dr. Oechsle teilt mit, daß Herr Staatssekretär Krehle und er an der morgigen Sitzung nicht teilnehmen könnten und bittet, als Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge Herrn Ministerialrat Niedermeier⁹⁷ zuzulassen, damit dieser die Wünsche hinsichtlich der Richterbesoldung vortragen könne.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁹⁸

VIII. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung⁹⁹

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß der Minister für politische Befreiung¹⁰⁰ den Staatsministerien diesen Gesetzentwurf an 16. November 1953 zur Stellungnahme zugeleitet habe.¹⁰¹ Die Äußerung des sachlich

94 Zum Fortgang s. Nr. 200 TOP VI, Nr. 201 TOP IX, Nr. 204 TOP XI, Nr. 230 TOP IV, Nr. 232 TOP VI, Nr. 236 TOP VIII u. Nr. 240 TOP VII.

95 Vgl. Nr. 193 TOP XVI, Nr. 194 TOP II, Nr. 196 TOP I u. Nr. 197 TOP I.

96 Mit Note vom 11.2.1954 an MPr. Ehard hatte StM Zietsch den Gesetzentwurf des StMF wie auch die Denkschrift (s.) „in vollem Umfang“ zurückgezogen – „soweit er das Staatsministerium für Unterricht und Kultus berührt“ – und dies mit einer „völlig neuen Sachlage“ begründet: In den Verhandlungen mit dem StMUK nach dem 9.2.1954 habe sich „ergeben, daß das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nunmehr Forderungen erhebt, die nicht nur weit über den bisherigen Entwurf, über dessen Inhalt auf der Referentenebene in allen grundsätzlichen Fragen durchaus Übereinstimmung bestand, sondern auch über das hinausgehen, was sowohl im Ministerrat vom 22.12.1953 beschlossen als auch was nach dem Ministerrat vom 9.2.1954 von Seiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorgebrachten Bedenken zu erwarten war.“ Um weitere Verzögerungen bei der Neuregelung der Richterbesoldung zu vermeiden, kündigte StM Zietsch die Herauslösung der entsprechenden Bestimmungen aus dem bisherigen Gesetzentwurf und die Vorlage eines gesonderten Entwurfs an. Zu weiteren Verhandlungen über die Lehrerbesoldung erklärte sich StM Zietsch nur dann bereit, wenn das StMUK einen eigenen Vorentwurf für die gesetzliche Neuregelung der Lehrerbesoldung vorlege oder zumindest dazu verpflichtet werde, „seine Wünsche mit Berechnung der Mehrkosten schriftlich festzulegen und der erneuten Beschlußfassung durch den Ministerrat zu unterbreiten.“ In seinem Schreiben an StM Zietsch vom 15.2.1954 argumentierte StM Schwalber erneut und mit Nachdruck für die Verbesserung der Besoldung und der Beförderungsaussichten für Lehrkräfte – diesmal: im höheren Schuldienst –, ohne aber das von StM Zietsch geforderte Zahlenmaterial zu liefern (StK-GuV 933, auch MK 52651).

97 In der Vorlage irrtümlich: „Niedermayer“.

98 Zum Fortgang s. Nr. 199 TOP II/1, Nr. 199 TOP II/2, Nr. 200 TOP III, Nr. 201 TOP I, Nr. 211 TOP I, Nr. 214 TOP III/2 u. Nr. 215 TOP III.

99 Vgl. Nr. 197 TOP VII.

100 Gemeint ist der Staatsminister der Justiz; in seiner Sitzung vom 6.11.1951 hatte der Ministerrat entschieden, die Aufgaben des früheren Sonderministeriums und die Zuständigkeit für den Abschluß der politischen Befreiung dem Justizminister zu übertragen. S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 66 TOP VIII.

stark beteiligten Staatsministeriums der Finanzen stehe noch aus, er bitte deshalb möglichst bald Stellung zu nehmen,

Staatsminister Zietsch sichert zu, dies zu tun.¹⁰²

[IX.] Gleichstellung der Bereitschaftspolizei mit dem Bundesgrenzschutz

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erinnert Staatsminister Zietsch an den Beschluß des Bayer. Landtags hinsichtlich der Gleichstellung der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit dem Bundesgrenzschutz.¹⁰³ Trotz wiederholter Anfragen habe er noch keine Antwort des Staatsministeriums der Finanzen erhalten,

Staatsminister Zietsch erklärt sich auch hier bereit, der Angelegenheit nachzugehen.

[X.] Bestellung eines zweiten Stellvertreters im Kontrollausschuss beim Bundesausgleichsamt¹⁰⁴

Staatssekretär Stain bittet, noch einen zweiten Stellvertreter für den Kontrollausschuss zu bestellen und zwar Herrn Ministerialrat Dr. Reuter.

Es wird festgestellt, daß diese Bestellung schon erfolgt ist, worauf

Staatssekretär Stain ersucht, Herrn Ministerialrat Reuter eine entsprechende Mitteilung zu übersenden.

[XI.] Reise des Sachverständigen-Ausschusses zur Neugliederung des Bundesgebiets durch Bayern¹⁰⁵

Staatsminister Zietsch erinnert daran, daß die offizielle Schlußsitzung mit den Mitgliedern des Sachverständigen-Ausschusses am 22.2.1954 vormittags 10 Uhr stattfinden werde.

Er halte es für notwendig, daß vorher eine Besprechung derjenigen Mitglieder der Staatsregierung stattfinde, die an der Reise des Ausschusses teilgenommen hatten.

Ministerpräsident Dr. Ehard stimmt zu und schlägt vor, diese Besprechung am 22. Februar 1954 zwischen 9 und 10 Uhr in der Staatskanzlei abzuhalten,

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.¹⁰⁶

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

101S. .

102Zum Fortgang s. Nr. 202 TOP II, Nr. 203 TOP VI, Nr. 204 TOP I u. Nr. 222 TOP I.

103Der Bayer. Landtag hatte in seiner Sitzung vom 14.10.1953 einem interfraktionellen Antrag aller im Landtag vertretenen Parteien zugestimmt, nach dem die Angehörigen der Bayer. Bereitschaftspolizei bezüglich der Besoldung und Versorgung mit den Bundesgrenzschutzbeamten gleichgestellt werden sollten. S. *BBd.* 1952/53 V Nr. 4386; *StB.* 1953/54 VI S. 107f.

104Vgl. Nr. 193 TOP XIII.

105Vgl. Nr. 196 TOP IV.

106Das Tagesprogramm und die Abschlusrede von MPr. Ehard über „Die Aufgabe Bayerns im Bund“ enthalten in StK 10128 u. NL Ehard 650; Abdruck der Rede von Hans Ehard auch in *Quellen zur politischen Geschichte Bayerns in der Nachkriegszeit I* Dok. Nr. 59, S. 519–524. Daneben referierte StM Schwalber noch über „Die kulturelle Bedeutung Bayerns“, und MinDirig a.D. Eugen Meyer über „Bayern und die Pfalz“. Eine Niederschrift über die Besprechungen anlässlich des Besuchs des Sachverständigenausschusses für die Neugliederung des Bundesgebietes am Montag den 22. Februar 1954, 10 Uhr und 16 Uhr in der Bayerischen Staatskanzlei in München enthalten in StK 10210. Zum Fortgang s. Nr. 229 TOP VIII u. Nr. 234 TOP II.